

Bundesministerium für Gesundheit
z.Hd. Frau Dr. Susanne Weiss
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-II/A/3

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag. Ha/Mic

Klappe (DW)
39172

Datum
26.04.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG) erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert wird

Grundsätzlich wird der vorliegende Vorschlag eines Gesetzes betreffend die Regelung von sogenannten Schönheitsoperationen begrüßt. Gerade auf diesem Gebiet, wo es oft zu erschreckenden und gefährlichen Nebenwirkungen bei Behandlungen und Operationen kommt, ist eine Regelung zur Sicherung der Behandlungsqualität notwendig.

Dennoch einige Bemerkungen zum Entwurf:

Die Festlegung in § 4, welche Fachärzte solche Operationen durchführen dürfen, ist positiv zu sehen. Allerdings erlauben der Abs. 5 in Z.2 und 3 des gleichen Paragraphen, dass dieser Kreis durch Verordnung der Ärztekammer ausgedehnt werden kann. Wir glauben, dass eine solche Ausdehnung nur in ganz wenigen Bereichen zugelassen werden sollte und nur nach einer dementsprechenden Qualitätskontrolle.

Erfreulich ist auch die Veröffentlichung einer Liste (§ 4 Abs. 6) aller Ärzte/Ärztinnen, die eine Behandlung oder Operation nach diesem Gesetz durchführen dürfen. Eine solche Liste in Verbindung mit der in Abs. 7 und 8 geregelten Fortbildungs- und Informationspflicht schafft für die Konsumenten, die sich mit dem Gedanken an eine solche Operation tragen, die notwendige Transparenz.

Besonders begrüßt wird die intensive Aufklärung und Dokumentation (§ 5 und 9) in Verbindung mit der in § 6 normierten Wartefrist zwischen Aufklärung und Beratung und einer Einwilligung der Patientin/des Patienten zum Eingriff. Diese Wartefrist schützt vor unüberlegten Handlungen und ermöglicht unter Umständen auch das Einholen weiterer Meinungen.

In diesem Zusammenhang sollte auch das generelle Verbot von ästhetischen Behandlungen und Operationen für Personen unter 16 Jahren positiv hervorgehoben werden. Diese Einschränkung ist unserer Meinung nach aus medizinischen und gesellschaftlichen Gründen durchaus sinnvoll.

Das in § 8 festgelegte Werbeverbot ist positiv zu beurteilen, allerdings muss hinterfragt werden, ob es auch weitreichend genug ist. Grundsätzlich würden wir ein generelles Werbeverbot auch für nichtärztliche, d.h. gewerbliche Unternehmen begrüßen, da sonst die Möglichkeit einer Umgehung gegeben ist. Dieses Verbot sollte daher noch in den Text aufgenommen werden.

Im § 11 des Entwurfes sind zwar Strafbestimmungen vorgesehen, was sehr begrüßt wird, da das Gesetz ohne Sanktionsmöglichkeiten nur unvollständig wäre und wahrscheinlich keinerlei Verbesserungen bringen würde. Allerdings erscheinen die darin festgehaltenen Summen in Anbetracht der enormen Summen, die für solche Eingriffe und Operationen gefordert werden, unter Umständen sogar noch zu niedrig, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär